



FF Stakendorf, Strandweg 23, 24217 Stakendorf

Gemeinde Stakendorf

-Gemeindevertretung-

z.H.

Bürgermeister

Ernst Hansen

Mühlenweg 8

24217 Stakendorf

Gemeindeführer

OBM Andreas Buchweitz

04344-5461

0160-2847225

maxbuch112@googlemail.com

www.ff-stakendorf.de

Freiwillige Feuerwehr Stakendorf,
Strandweg 23, 24217 Stakendorf

BIC: GENODEF 1 NSH

IBAN: DE 34 2139 0008 0007 737360

Gläubiger ID: DE 82 ZZZ 00000 463123

Stakendorf, 17. November 2015

Antrag

Hier: Beschlussfassung zur Einrichtung einer Kinder- und Verwaltungsabteilung, nach § 8 a des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeindevertretung,

mit der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren, können die freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein seit dem 1. Januar 2015 Kinderabteilungen einrichten. Darüber hinaus ist es fortan möglich eine sogenannte Verwaltungsabteilung einzurichten. Hierzu bedarf es einer Erweiterung der Satzung.

Aufgrund mehrerer Gesetzänderungen im Brandschutzgesetz müssen die Satzungen der freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein bis zum 31. März 2016 durch die Mitgliederversammlung entsprechend geändert und von der jeweiligen Feuerwehr beschlossen werden.

Für die Erweiterung der freiwilligen Feuerwehr um die oben erwähnten Abteilungen bedarf es einer Genehmigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Stakendorf. Erst dann kann die Mitgliederversammlung der Feuerwehr dem zustimmen.

Während der Vorstandssitzung am 16. November 2015 wurde mit einer Stimme Enthaltung beschlossen einen entsprechenden Antrag, zur Einrichtung einer Kinder- bzw. Verwaltungsabteilung, an die Gemeindevertretung zu stellen. Diesem komme ich hiermit nach.

Es sei angemerkt das die Einrichtung einer der beiden Abteilungen von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Stakendorf bisweilen nicht geplant ist.

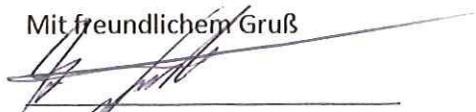
Sollte sich geeignetes Personal zur Gründung einer Kinderabteilung finden, dann kann dies nach einem Beschluss der Gemeindevertretung, ohne weiteres umgesetzt werden. Unabhängig davon wäre es Kindern aus Stakendorf möglich einer Kinderabteilung in einer benachbarten Feuerwehr beizutreten.

Die Verwaltungsabteilung bietet engagierten Mitbürgern z.B. mit körperlichem Handicap die Möglichkeit sich in die Feuerwehr einzubringen, ohne am aktiven Dienst teilzunehmen. Gelegenheiten hierfür gäbe es unter anderem als Webmaster, zur Pflege der Ausrüstung und Geräte, für Fahrten zur feuerwehrtechnischen Zentrale, um nur einige zu nennen.

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung ist der Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse gewährleistet.

Ich bitte Sie dem Antrag während der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung zuzustimmen und verbleibe. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Buchweitz
Gemeindewehrführer

Gesetz über den Brandschutz
und die Hilfeleistungen der Feuerwehren
(Brandschutzgesetz - BrSchG)
Vom 10. Februar 1996

§ 8a

Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede Freiwillige Feuerwehr muss eine Einsatzabteilung haben. Diese besteht aus den freiwilligen aktiven Mitgliedern.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.

Auszug Plenum-Online des Schleswig holsteinischen Landtages

<http://www.landtag.ltsh.de/plenumonline/archiv/wp18/28/debatten/top06.html>

Freiwillige Feuerwehren in Schleswig-Holstein können künftig Kinderabteilungen einrichten. Mädchen und Jungen dürfen jetzt bereits mit sechs statt wie bisher mit zehn Jahren in die Feuerwehr eintreten. Nach dem zehnten Geburtstag wechseln sie in die Jugendabteilung. Mit 16 Jahren ist weiterhin der Eintritt in die Einsatzabteilung möglich. Für die Teilnahme an echten Einsätzen wie Bränden oder Unglücken müssen die Helfer jedoch volljährig sein. Hierfür wurde jetzt mit fraktionsübergreifendem Zuspruch das Brandschutz-Gesetz geändert. Eine Aussprache fand nicht statt.

Darüber hinaus können freiwillige Feuerwehren fortan eine sogenannte Verwaltungsabteilung einrichten. Sie bietet Menschen, die körperlich zum aktiven Dienst nicht geeignet sind, die Chance, sich ehrenamtlich zu engagieren.